

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

10. Besondere Anforderungen nach Art. 46 – Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Die erforderlichen Definitionen entnehmen Sie bitte Art. 2 Nr. 124a (Fernwärme und Fernkälte), Nr. 124 (effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung), Nr. 124b (Fernwär-

me- und Fernkältesysteme), Nr. 109 (erneuerbare Energiequellen), Nr. 128c (Abwärme), Nr. 107 (hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) und Nr. 130d (Wärmespeicherung) AGVO.

Hinweis:

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
10.1.	Anmeldeschwelle: Die Beihilfe ist auf 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2.	Es handelt sich nicht um Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.3.	Handelt es sich um Investitionen für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung bzw. Fernwärme- und Fernkältesysteme gemäß den Definitionen in Artikel 2 Nr. 124-124b AGVO? Hinweis: Nach diesen Bestimmungen muss die Investition die in Artikel 2 Nr. 41 der Richtlinie 2012/27/EU (EED) und die in Art. 2 Nr. 19 der Richtlinie 2010/31/EU genannten Bedingungen erfüllen, um als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem zu gelten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4.	Es handelt sich zudem um eine der nachfolgend genannten Investitionen: 10.4.1. Investitionen in den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme, die im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU energieeffizient sind oder werden sollen; Wird das System durch die geförderten Arbeiten am Verteilnetz noch nicht vollständig energieeffizient, so müssen die zusätzlichen Modernisierungen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Definition des Begriffs „energieeffiziente Fernwärme und/ oder Fernkälte“ erforderlich sind, bei den geförderten Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlagen innerhalb von drei Jahren nach Beginn der geförderten Arbeiten am Verteilnetz beginnen. Hinweis: Zu den Investitionen zählen auch der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder von Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilnetzes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4.2.	Investitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (einschließlich Wärmepumpen gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001), Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmespeicherung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4.3.	Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit Erdgas betrieben werden, wenn die Einhaltung der Klimaziele für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.30 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 gewährleistet ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4.4.	Investitionen in die Energieerzeugung aus Abfall; Der Abfall muss unter die Definition des Begriffs „erneuerbare Energiequellen“ fallen oder für den Betrieb von Anlagen verwendet werden, die der Definition des Begriffs „hocheffiziente Kraft-WärmeKopplung“ entsprechen. Abfälle, die als Energiequelle genutzt werden, dürfen den in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Grundsatz der Abfallhierarchie nicht umgehen. Investitionen in die Modernisierung von Speicher- und Verteilnetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4.5.	Investitionen in die Modernisierung von Speicher- und Verteilnetzen zur Übertragung von auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugter Wärme und Kälte Folgende Bedingungen wurden eingehalten: i. Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und/oder Abwärme geeignet oder wird dafür geeignet sein. ii. Die Modernisierung führt nicht zu einer verstärkten Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen, mit Ausnahme von Erdgas. Im Falle einer Modernisierung des Speichers oder des Netzes zur Verteilung von mit Erdgas erzeugter Wärme oder Kälte müssen diese Erzeugungsanlagen mit den Klimaziel für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vereinbar sein, sofern die Modernisierung zu einer verstärkten Energieerzeugung aus Erdgas führt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5.	Maximale Beihilfeintensitäten		
10.5.1.	Die beihilfegünstigen Kosten umfassen die gesamten Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und /oder Fernkältesystems. Die Beihilfeintensität überschreitet nicht die folgenden Höhen: – GU 30% – MU 40% – KU 50%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5.2.	Sofern es sich um Investitionen handelt, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, überschreitet die Beihilfeintensität nicht die folgenden Höhen: – GU 45% – MU 55% – KU 65%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
10.5.3	<p>Sofern die beihilfefähigen Kosten über die Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nr. 118 AGVO berechnet werden sollen, beträgt die Beihilfeintensität bis zu 100% dieser Finanzierungslücke.</p> <p>Hinweis: Die Berechnung der Finanzierungslücke erfolgt über ein Excel-Tool.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bevilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel